

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 28. September 2015  
GZ. BMF-310205/0220-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6254/J vom 28. Juli 2015 der Abgeordneten Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die gestellten Fragen betreffend die Ergebnisse des Asset Quality Reports (AQR) der Heta Asset Resolution AG können vom Bundesministerium für Finanzen nicht beantwortet werden, da diese nicht von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst sind. In Bezug auf selbstständige juristische Personen wie die HETA Asset Resolution AG (bzw. vormals die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft (im Besonderen durch Wahrnehmung seiner Anteilsrechte in der Hauptversammlung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch beispielsweise nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person. Die tiefgehende Portfolioüberprüfung wurde von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im alleinigen Auftrag der Abbaugesellschaft durchgeführt. Hierbei wurden eine zeitnahe Verwertung der Assets und der Ansatz diverser Risiken aus

den Verkaufsbemühungen sowie den zum damaligen Zeitpunkt noch offenen Rechtsverfahren besonders berücksichtigt.

Darüber hinaus können vom Bundesministerium für Finanzen Fragen im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nur beantwortet werden, sofern und soweit nicht wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der juristischen Person oder Dritter entgegenstehen. Eine Veröffentlichung von Detail-Ergebnissen des Asset Quality Reports steht den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Heta Asset Resolution AG entgegen.

#### Zu 4.:

Eine allfällige Zahlungsverpflichtung des Bundes durch eine Inanspruchnahme der nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gewährten Garantie auf eine im Dezember 2012 emittierte Nachranganleihe der Heta Asset Resolution AG steht in keinem Zusammenhang mit den Ergebnissen des AQR. Eine allfällige Inanspruchnahme des Bundes für Kapital und Zinsen dieser Nachranganleihe kann nur eintreten, wenn die Heta Asset Resolution AG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht gemäß den Vereinbarungen der Emission nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Eine Inanspruchnahme des Bundes kann somit auch nach Auferlegung einer Gläubigerbeteiligung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) durch die Abwicklungsbehörde FMA eintreten.

#### Zu 5.:

Die Ergebnisse des „Asset Quality Report“ beschreiben die Wertansätze für die Assets der HETA Asset Resolution AG auf Grundlage des „gone concern-Prinzips“. Dieses legt insbesondere eine zeitnahe Verwertung der Assets und eine ehestmöglichen Abwicklung der Gesellschaft als Beurteilungsmaßstab zugrunde. Aufgrund des engen Zeithorizontes waren konservative Verwertungserlöse in Ansatz zu bringen. Das Abgehen vom bisherigen „going concern-Prinzips“, dem eine Unternehmensfortführung und langfristige wertschonende Portfolioverwertung zugrunde liegt, war die ausschlaggebende Ursache für die höheren Wertberichtigungserfordernisse aus dem AQR gegenüber früheren Bewertungen. Der Ansatz des „gone concern-Prinzips“ im AQR bzw. im Jahresabschluss 2014 war aufgrund der

Umstellung der früheren Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG auf eine Abbaueinheit im Oktober 2014 zwingend vorzunehmen.

Zu 6. und 7.:

Die März-Rechnung von Statistik Austria basierte auf dem zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden vorläufigen Ergebnis des Asset Quality Reports der HETA. Ausschlaggebend für die Berechnung der endgültigen Maastricht-Zahlen 2014 sind aber die Zahlen des im Juni 2015 festgestellten Jahresabschlusses 2014 der HETA. Statistik Austria hat in der Folge gemeinsam mit der HETA die Bilanzpositionen geprüft, um die Maastricht-Effekte zu identifizieren und zu quantifizieren. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt seit 22. September 2015 vor.

Zu 8.:

In der März-Rechnung betrug die Auswirkung auf das Maastricht-Defizit 2014 durch die HETA rund 4,5 Mrd. Euro oder 1,4% des BIP. Davon entfielen 750 Mio. Euro auf den Zuschuss (Kapitalerhöhung) an die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG im April 2014 und rund 3,8 Mrd. Euro auf Bewertungsverluste in der HETA als Abbaueinheit.

In der nun revidierten Rechnung vom 22. September 2015 betragen die Auswirkungen auf das Maastricht-Defizit 2014 durch die HETA rund 5,4 Mrd. Euro oder 1,7% des BIP. Davon entfallen 750 Mio. Euro auf den Zuschuss (Kapitalerhöhung) an damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG im April 2014 und rund 4,7 Mrd. Euro auf Bewertungsverluste in der HETA als Abbaueinheit.

Der Schuldenstand in der Abgrenzung der VGR wurde von rund 13,4 Mrd. Euro auf 13,8 Mrd. Euro hinaufrevidiert.

Zu 9.:

Das endgültige gesamtstaatliche Maastricht-Defizit 2014 beträgt nach den Berechnungen von Statistik Austria 2,7% des BIP und liegt damit deutlich unter der 3%-Marke.

Zu 10. und 14.:

Durch die Aufhebung des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Juli 2015 leben zuvor gelöschte Verbindlichkeiten wieder auf, weshalb das Maastricht-Defizit 2015 mit rund 1,7 Mrd. Euro betroffen ist. In der Maastricht-Planrechnung 2015 wurde bereits ein Betrag in Höhe von 1,7 Mrd. Euro berücksichtigt.

Zudem leistet die Republik Österreich im Zuge des Generalvergleiches mit dem Freistaat Bayern bis Ende 2015 eine Zahlung in Höhe von 1,23 Mrd. Euro an den Freistaat Bayern. Im Zuge der Abwicklung der HETA erhält die Republik Österreich in Folge Rückzahlungen in Höhe der Zahlungen der HETA an ihre frühere Mehrheitseigentümerin Bayerische Landesbank. Diese Zahlung hat aber keine Auswirkung auf das Maastricht-Defizit 2015.

Die derzeitige Maastricht-Rechnung geht von einer 100%-igen Lasttragung der Verluste durch den Bund aus und berücksichtigt die Konsequenzen des geplanten Schuldenschnittes nach dem FMA-Moratorium nicht. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass nach dem Schuldenschnitt, der für 2016 vorgesehen ist, eine Neubewertung der Maastricht-Rechnung erfolgen wird. Die Frage der Gesamtauswirkungen der HETA kann daher derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Zu 11.:

Eine Leistungsverpflichtung der Republik Österreich zugunsten der Hypo Alpe Adria Bank S.P.A. (ehemalige italienische Tochterbank der Hypo Alpe Adria) in 2015 und den Folgejahren besteht nicht.

Zu 12.:

Eine Leistungsverpflichtung der Republik Österreich an die Hypo Group Alpe Adria AG (ehemaliges Südosteuropa-Netzwerk der Hypo Alpe Adria) in 2015 und den Folgejahren besteht nicht.

Zu 13.:

Im Juni 2015 wurde von der Republik Österreich auf Grundlage von § 2 HBI-Bundesholdinggesetz (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe Adria Bank S.P.A.) ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von 196 Mio. Euro an die HBI-BH (HBI-Bundesholding AG) geleistet. Die Auszahlung ist am 26. Juni 2015 erfolgt. Die HBI-BH hat am gleichen Tag eine Kapitalzufuhr in Höhe von 196 Mio. Euro an die HBI getätigt. Diese Kapitalzufuhr wurde geteilt in einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 100 Mio. Euro sowie einen nachrangigen Kredit in Höhe von 96 Mio. Euro. Diese Zahlungen für die HBI sind in der Maastricht-Rechnung 2015 zu berücksichtigen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-09-28T18:10:55+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	ZPXn+zXlvoiuhS9VY551WDuBQSc5uAoc84f0cONIC4aGkjMJaSuYeX3l2ZQGwC SncRPikjPhllwSUWCLEIGqnyujEkDDvbc6O5hq8XPq21/AL5OLYtWdbWL0xekC 2RIDSvLaoNAGPixNgt73Ctb8yy7K+WcwaFycdBNDTEPEG8T1/jR+t17zPVPicpE ACkcAV20l7Kgl/Ts0rxd9ID17eqQB8OlszL5OziUD7QrhHwcAZ570p3HMrNFwRE JMvD8xTLVcRr7Eivnr2KPGYtWgRRvQfyhcuECVCZMSW53PbCbEHCmM0kaG3EueD Ql/yDc5+H2hxGyUzA6M32s2X5Jg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	